

Die *Historia Francorum Senonensis* und der Aufstieg des Hauses Capet

Joachim Ehlers

*In this inquiry the author confronts the historiographical view of the rise of the Capetians to power, as represented by the *Historia Francorum Senonensis*, with historical reality. He comes to the conclusion that the medieval historian, writing in the thirties of the eleventh century, sought by the selection, combination, interpretation, and presentation of his passages to propagate a view which had originated at the archbishop's court at Sens. The actual political motive was the dispute of Sens with Reims over coronation rights; it was this that explains the anti-Capetian tendency of the author's account of the dynastic change in 987. Moreover, it is possible to discern a political consciousness which was able to consider the West-Frankish/French monarchy as independent from dynastic considerations. We are thus dealing not with a historiographical statement of the Carolingian point of view, but with the reaction to a particular situation in ecclesiastical politics combined with a non-personal theory of the state.*

Zu den nach wie vor kontroversen Themen der Frühmittelalterforschung gehört jener Dynastiewechsel des Jahres 987, durch den im Westen die Herrschaft endgültig von den Karolingern auf die Kapetinger überging. Dabei sind sich die Sachkenner über den äußeren Ablauf weitgehend einig (Lot 1891; 1903; Favre 1893; Eckel 1899; Lauer 1900; 1910; Pfister 1885; Schramm 1960; Kienast 1974), während seine Bewertung zu verschiedenen Auffassungen geführt hat. Das liegt insofern in der Natur der Sache, als wir es hier mit einem komplexen Phänomen zu tun haben, das nicht nur mehrere Deutungen zuläßt, sondern sie wegen seiner Vielschichtigkeit geradezu herausfordert.

Schon die Frage, ob der Regierungsantritt Hugo Capets als ein Bruch mit der karolingischen Vergangenheit den Beginn der französischen Geschichte bedeutet, läßt sich sehr verschieden beantworten (Lot 1891:388ff.; 1970:680ff.; Flach 1866:127ff., 158ff.; Schramm 1960:10ff.; Petit-Dutaillis 1971:15ff.; Schalk 1943:141ff.; Kienast 1974:116; Brühl 1972), und die Rolle der karolingischen Tradition kann so wenig festgelegt werden, wie sie es im Bewußtsein der Zeitgenossen war (Ehlers 1976). Gerade deshalb aber wird es weiterführen, sich nach der Reaktion auf diesen Vorgang in der zeitlichen und räumlichen Umgebung zu erkundigen. Interpretationen der jüngsten Vergangenheit, wie sie jede Zeitgeschichtsschreibung enthält, bleiben aussagekräftig auch jenseits der Linie sachlicher Richtigkeit (Beumann 1972a; 1972b). Dabei ist die Qualität der vorhandenen historiographischen Produkte zunächst von untergeordneter Bedeutung, wenn auch für Frankreich im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert festgestellt wurde, daß

dort kaum Texte entstanden, die Regino, Widukind, Thietmar oder Liutprand vergleichbar wären (Bautier 1970:830). Vor diesem Hintergrund ist ein historisches Kompendium zu sehen, dessen eigenartige Bedeutung zuerst von Karl Ferdinand Werner in einer ebenso geistvollen wie gelehrten Untersuchung erschlossen wurde (Werner 1952:209ff.).

Die *Historia Francorum Senonensis*¹ ist eine kurzgefaßte Geschichte des fränkischen (später westfränkischen) Reiches und setzt mit dem Jahr 688 ein. Sie ist in Sens entstanden, sehr wahrscheinlich gehörte der Verfasser zum Kathedralklerus (Fliche 1909a:20). Über die Entstehungszeit ist nur soviel auszumachen, daß der letzte Eintrag, der zur Erstfassung gehören könnte (Bautier 1970:831), das Jahr 1015 betrifft²; damals oder doch kurz darauf dürfte das Werk geschrieben worden sein. Für uns ist nicht so sehr das genaue Datum, sondern die relative Nähe zu den Ereignissen um 987 von Bedeutung. Aus den zahlreichen sachlichen Übereinstimmungen mit den *Annales S. Columbae* hat schon Georg Waitz geschlossen, daß hier die Hauptquelle für die *Historia* vorläge (MGH 9:339–40). Zusätzlich mag mit anderen, heute verlorenen Texten zu rechnen sein, aus denen der Verfasser seine Kenntnis bezog: Annalen und Erzbischofsgesten von Sens (Lot 1891:340; Monod 1885:255–6. Fliche 1909a:22, 27, 53. Bautier 1870:831). Sicherheit, auch über eine Kenntnis der *Annales Bertiniani*, des *Chronicon Moissiacense*, Aimoins und Reginos, muß eine neue Edition bringen. Einen gewissen Einschnitt stellt für den laufenden Bericht das Jahr 956 dar, denn von hier an ist offenbar mündliche Tradition, ab etwa 1000 persönliches Er-

leben, in stärkerem Maße verarbeitet worden. Die *Historia* gewinnt jetzt mehr Selbständigkeit, ohne daß aber die Zuverlässigkeit im einzelnen wächst (Lot 1891:338–45). Auch die eigene Zeitgenossenschaft des Verfassers hat ihn, so scheint es, nicht in die Lage versetzt, ein Werk von wirklichem Quellenwert für die Ereignisgeschichte hervorzubringen.

Das war auch gar nicht seine Absicht. Bereits Karl Ferdinand Werner hat darauf hingewiesen, daß die *Historia* mit bewußten Unwahrheiten das Ende der Karolinger im Sinne einer bestimmten Tendenz darstellte und dabei so prononciert antikapetingisch verfälschte, daß königstreue Historiographen sich bald zu Änderungen veranlaßt sahen (Werner 1952:210–11). Besonders der große Erfolg dieser ersten kurzgefaßten westfränkisch-französischen Geschichte, die ein "fanatischer Anhänger der Karolinger" (Werner 1965:10) zusammengestellt hatte, sicherte ihrem Geschichtsbild weitreichende Wirkung, denn im 11. Jahrhundert gab es keinen vergleichbaren Abriß aus kapetingischer Sicht. Werner erkannte in der *Historia* "die legitimistische Fiktion von der angeblichen (automatischen) Nachfolge Karls [von Niederlothringen] und seinem erst nachträglichen Sturz" (Werner 1952:209) und erklärte die dennoch große Verbreitung eines solchen Textes³ mit einem formalen Argument (Werner 1965:10; 1952:210–11): Obwohl die Darstellung dem neuen Königshaus nicht günstig war, wurde sie wegen ihrer übersichtlichen Kürze doch gern angenommen, zumal es nichts anderes gab. Wenn sich mit der Zeit die Meinung bildete, daß die Anfänge der Kapetingen den Schatten des Unrechtes trugen, so wäre diese dann die

Folge solcher Verbreitung der *Historia* gewesen, nicht aber ihre Ursache. Hierin sah Werner den Beginn einer Entwicklung, die schließlich zur *reditus*-Theorie führte, mit der karolingische Tradition und kapetingisches Königtum wieder vereinigt werden konnten.

Fragt man nach den Motiven, die den Verfasser der *Historia* zu dieser seiner Haltung gebracht haben, so nähert man sich der zeitgenössischen Diskussion um den Dynastiewechsel, und zwar an einem höchst bedeutsamen Punkt: Gerade damals stellte sich der Übergang auf das neue Königshaus auch für das Bewußtsein breiterer Kreise als nunmehr irreversibler Vorgang heraus. Robert II. (996–1031) regierte in der Nachfolge seines Vaters Hugo Capet von einer viel stärker auf dynastische Kontinuität gerichteten Stellung aus als die frühen robertinischen Könige Odo (888–98) und Robert I. (922–3). Was konnte um diese Zeit einen Historiographen an der Domkirche von Sens veranlassen, in der hier beschriebenen Weise Stellung zu beziehen?

Bloße Anhänglichkeit an das karolingische Haus ist ein zu allgemeiner Beweggrund und löst sofort die Fahndung nach den Ursachen aus, deretwegen sie ihrerseits zustande kam. Denkbar wäre ein kirchenpolitischer Antrieb, denn Robert II. förderte die monastische Reform und geriet damit in Gegensatz zum Episkopat. Die *Historia* wäre dann als Kampfschrift aus dieser Situation heraus zu verstehen (Werner 1952:209). Zu fragen bleibt aber, ob solche Erklärungsversuche nicht zu einseitig nur auf das Ereignis von 987 ausgerichtet sind: Wenn die *Historia* von einer grundsätzlich prokarolingischen Haltung bestimmt wäre, müßte diese auch in den Berichten zu

früheren Perioden faßbar sein, und die Abneigung gegen Robert II. sollte das Bild von den ersten Regierungsjahren dieses Königs mindestens beeinflussen haben. Wir brauchen also eine Untersuchung des gesamten Textes der *Historia*, um mit dem Selektionsprinzip und der Darstellungsweise des Verfassers seine Gesinnung kennenzulernen. Zugleich erhoffen wir uns von solchem Durchgang einen Beitrag zur Verfassungsgeschichte, denn er macht Anschauungsformen deutlich, deren Kenntnis für die Beurteilung des westfränkisch-französischen Königtums von einiger Bedeutung ist. Dabei sind naturgemäß diejenigen Passagen und Wendungen von größter Bedeutung, an denen der Verfasser von heute noch überprüfbaren objektiven Tatbeständen abweicht, wobei selbstverständlich Irrtum und Absicht möglichst sicher geschieden werden müssen. Eine solche Gesamtuntersuchung kann hier aus Raumgründen nicht mit allen Einzelheiten vergelegt werden, wir werden uns daher auf einige markante Punkte beschränken.

Von großer Bedeutung war zunächst der Übergang des Königtums auf Pippin, den die *Historia* im Jahre 750 (statt 751) in Form einer Wahl geschehen läßt. Durch sie und die folgende Tonsurierung Childerichs III. wird der königlichen Nachkommenschaft Chlodwigs ein Ende gesetzt: *Anno domini 750 Pippinus electus est in regem, et Childericus, qui de stirpe Chlodovei regis remanserat, tonsoratur. Hic defecit progenies Chlodovei regis* (364.39f.). Wir werden im Bericht von 987 die Parallele finden. Auch beim Tode Pippins ist mit der Wahl Karls und Karlmanns das gleiche Nachfolgeprinzip herausgestellt (364.42), während für 813 (statt 814) beim

Wechsel der Regierung auf Ludwig den Frommen sich gleicher Sprachgebrauch findet wie 741 zu Karlmann und Pippin: *...regnum Francorum et imperium Romanorum suscepit* (365.1⁴). Beide Vorgänge sind denn auch insofern vergleichbar, als jedesmal eine Herrschaftseinweisung durch den Vater ausschlaggebend gewesen ist (Böhmer 1966:42a, 476b, 479b, 519e–i; Schlesinger 1963:97).

Solche Hochschätzung der Königswahl, die sogar Herrscherabsetzungen legitimiert, ist natürlich für sich genommen noch kein Indiz für historiographische Originalität, denn sie bestätigt nur eine hergebrachte und zu einem guten Teil karolingisch geprägte Anschauung der Ereignisse samt ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage.

Zum ersten Mal führt im Bericht der *Historia* der Tod Ludwigs II. einen Vertreter jener Familie empor, die auf ihrem Weg zum Königtum das nächste Jahrhundert wesentlich mit bestimmen sollte. Ludwig hat, so heißt es, 879 seinen kleinen Sohn Karl, den späteren Karl III., und das Reich in der Obhut Odos zurückgelassen: *...defunctus est Hludovicus rex Francorum, ...relinquens filium suum parvulum Karolum nomine, qui Simplex appellatur, cum regno in custodia Odonis principis* (365.23ff.). Diese Nachricht ist in mehrerer Hinsicht merkwürdig, denn Ludwig II. hatte nicht nur diesen einen Sohn, vor allem war er nicht der Älteste (Werner 1967:456.33–4, 457.38). Zuerst bei Aimoin von Fleury findet sich die Behauptung, Odo sei von den fränkischen Großen mit der Regentschaft beauftragt worden (1.1.65); sie kommt also aus dem Kreis der kapetingerfreundlichen monastischen Historiographie. Da Aimoin dieses Werk nach eigenem Zeugnis (3.1.127) im Jahre 1005, d.h. ein Jahr nach dem Tod Abbos von Fleury, geschrieben hat, ist es mit

großer Sicherheit vor die *Historia Francorum Senonensis* einzuordnen. Hätte eine grundsätzlich prokarolingisch eingefärbte Quelle diese Schweise übernommen?

Um hier ein Urteil abzugeben, müssen zuvor Ausmaß und Bedeutung solcher Verkürzung wenigstens angedeutet werden. Die *Annales Bertiniani* berichten zu 879 (147–8), daß der sterbende Ludwig II. seinem Sohn Ludwig III. durch den Bischof Odo von Beauvais und den Grafen Albuin *coronam et spatam ac reliquum regium apparatus* schickte. Ludwig III. war freilich, ebenso wie sein Bruder Karlmann, als Nachfolger nicht unumstritten; besonders deutlich geht das aus der Reaktion einer Adelsgruppe um den ehemaligen Kanzler Gauzlin hervor, die Ludwig III. von Ostfranken einlud (Eckel 1899:2; Favre 1893:9; Hlawitschka 1968:221ff.). Grund war die Ehe Ludwigs II. mit Ansgard, der Mutter dieser beiden Söhne: Er hatte sie ohne Zustimmung Karls des Kahlen geheiratet, und dieser ließ nach der Geburt beider Prinzen jene Verbindung aufheben und gab seinem Sohn Adelheid zur Frau (Werner 1967:438ff.). Ob die Initiative wirklich ganz und gar bei Karl lag, ist bestritten worden (Brühl 1964), aus diesen beiden Ehen haben sich aber die Schwierigkeiten für die Legitimität aller drei Söhne Ludwigs II. ergeben; noch für Witger ist um 959–60 Ansgard nur die *vocata regina* (303.10–1). Karl III. schließlich ist erst fünf Monate nach dem Tod seines Vaters geboren (Eckel 1899:1f.; Hlawitschka 1968:236–7). Die *Historia* nahm also zum Problem der ersten beiden Ludwig-Söhne die Partei Gauzlins.

Das muß schon deshalb mit Bewußtsein geschehen sein, weil nach dem Bericht der *Annales Bertiniani* Erzbischof Ansegis von

Sens Ludwig III. und Karlmann in Ferrières gekrönt hatte (149f.): Ein so wichtiges Datum für die Geschichte des Krönungsrechtes wird das Domkapitel von Sens auch am Anfang des 11. Jahrhunderts noch im Gedächtnis gehabt haben, denn der Wettbewerb mit Reims (Holtzmann 1910:117ff.; Schramm 1960:113ff.; Brühl 1950:7ff.) schärfte die Aufmerksamkeit. Überdies hat Ludwig III. bei der notwendigen Reichsteilung Franzien und Neustrien erhalten (Schramm 1960:65), der Beherrscher des westfränkischen Kernraumes wurde also aufgrund redaktioneller Erwägungen unseres Historiographen fortgelassen. Eine zeitliche Lücke von insgesamt fünf Jahren (879–84) ist schließlich dadurch entstanden, daß auch Karlmann nicht erwähnt wurde, obwohl er nach dem Tode Ludwigs III. 882 allgemein Anerkennung fand (Favre 1893:9; Eckel 1899:3). Die Eheverfügung Karls des Kahlen hat hier nachgewirkt.

Ebensowenig dürfte aber das Schweigen über die Berufung Karls III. von Ostfranken nach dem Tode Karlmanns auf Unkenntnis beruhen. Legitimitätsprobleme gab es hier kaum, denn Karl war zweifelsfrei ein Karolinger und seine Annahme im Westen geschah als Vollzug des Wahlrechts (Schlesinger 1963:123–4; 1965:850–1), auf das die *Historia* bislang großen Wert gelegt hatte, wenn es um Nachfolge- und Erhebungsfragen ging. Offenbar hatte ihr Autor aber ein so starkes westliches Reichs- und Sonderbewußtsein, daß er den Ostfranken als nicht zugehörig empfand und übergehen wollte.

Als Karl der Dicke 888 starb, war sein westfränkischer Namensvetter zehn Jahre alt. Nach dem Bericht der *Historia* stand er

unter der Regentschaft Odos, die nun angesichts der Normannengefahr zum Königtum ausgebaut wurde. *Franci, Burgundiones et Aquitanenses procures* versammelten sich und wählten *Odonem principem...sibi in regem* (365.26–7). Zum ersten Mal sah das Reich einen nichtkarolingischen König. Die von der *Historia* angegebenen Umstände der Erhebung mögen den Tatsachen entsprechen, denn Abbo von St-Germain-des-Prés (MGH 4:110; Waquet 1942:98–100) schildert diese so, daß Walther Kienast eine "fortgesetzte Wahl" annehmen konnte (1968b:2ff.; 1968c:131ff.), das heißt Erhebung durch Franken und Burgunder 888, im folgenden Jahr Anerkennung durch die Aquitanier. Für den Historiographen von Sens war der gültige Schritt zu Odos Erhebung Wahl durch den Adel der drei großen Stämme. Mit dieser Meinung stand er nicht allein, Richer von Reims hat sie geteilt (Ehlers 1976).

Nach dem Tode Odos, so heißt es gleich im Anschluß an die Wahlmeldung und ohne daß weitere Ereignisse seiner Regierungszeit erwähnt werden, *recepit regnum Karolus Simplex, filius Hludovici* (365.28–9). Zwar hat 898 wieder eine Wahl stattgefunden (Kienast 1968b:11; 1968c:139f.), aber aus dem Sprachgebrauch ist zu entnehmen, daß die *Historia* sich hier auf die angebliche Einsetzung Karls als Nachfolger durch König Odo bezieht: *...venit Karolus ad eum* (sc. Odonem); *quem ille benigne suscepit, deditque ei tantum e regno, quantum sibi visum fuit, promisitque maiori...* (*Annales Vedastini*: 79). Aufschlußreicher als das, was er möglicherweise meint, ist aber eine Tatsache, die unser Geschichtsschreiber nachweislich unterschlagen hat: Karl der Einfältige erhielt das Reich schon am 28.

Januar (dem Todestag Karls des Großen) des Jahres 893 durch Erzbischof Fulko von Reims, der ihn zum König weihte (Eckel 1899:12). Natürlich war das Datum kein Zufall, an dem Reims einen König namens Karl gegen den von Sens Gekrönten präsentierte, und alle Argumente, mit denen ein karolingerfreundlicher Historiograph hätte Stellung beziehen müssen, waren nach dem Bericht Flodoards in der *Historia Remensis ecclesiae* schon durch Fulko von Reims an König Arnulf geschrieben worden (4.5:563–4): Odo gehöre nicht der *stirps regia* an und sei mithin ein Tyrann. Die *Historia* entzog sich dem durch schweigendes Übergehen und ließ Karl erst mit dem Tod des Robertiners König werden.

Ohne Anfechtung durch ein Gegenkönigtum, auch ohne bemerkenswerte Taten und Zwischenfälle wird Odos Regierung in die Herrscherreihe gestellt, spannungslos geht das Reich an Karl den Einfältigen über. Sofort weiß die *Historia* Wichtiges zu melden (365.29ff.): Die Normannen kommen wieder, werden aber durch Herzog Richard von Burgund vertrieben. Im Kloster S. Columbae in Sens wird ein Erdbeben registriert, während die Normannen auf einem neuen Zug Chartres belagern; diesmal bringen ihnen der Herzog von Burgund und Robert von Franzien eine vernichtende Niederlage bei. Danach erscheint am Nordwesthimmel ein Stern, der vierzehn Tage lang starke Strahlen aussendet. Noch andere merkwürdige Naturerscheinungen sind hier eingefügt und wie ein Motivbündel vor die anschließend erwähnten politischen Ereignisse gesetzt. Ein solches Verfahren ist dann für die Regierungszeit Ludwigs IV. Formprinzip geworden; an dieser Stelle hat es die in den *Annales S. Columbae* schon angelegte Kausalkette⁵ noch

verstärkt. Im folgenden Jahr gibt es nämlich eine große Hungersnot in ganz Frankreich (*per totam Galliam*) und wiederum etwa fünf Jahre später werden am Himmel in verschiedenen aufeinander folgenden Farben feurige Zeichen (*acies*) beobachtet. Im gleichen Jahr kam es zu großen Auseinandersetzungen zwischen dem König und den Fürsten; viele Verwüstungen haben deshalb das Volk heimgesucht, aber mit Gottes Hilfe ist der Gegensatz schließlich beseitigt worden. Drei Jahre später starb Herzog Richard von Burgund und wurde im Kloster S. Columbae in Sens beigesetzt (366.1f.). Die 'legitimierende Kraft' der Erfolge des Herzogs ist mit Recht hervorgehoben worden (Werner 1958:263); mit dem Datum seines Todes am 31. August 921 (Lauer 1910:7f.) liegt die zeitliche Begrenzung des Aufgezählten fest.

Für insgesamt dreiundzwanzig Regierungsjahre (898:921) Karls III. bietet unser Text also nur den klassischen Katalog zur historiographischen Kritik am ungeeigneten Herrscher. Wir kennen Katastrophenberichte in großer Zahl (Curschmann 1900), bei deren Beurteilung sich germanische und vulgärchristliche Vorstellungen (Beumann 1950:135–6) mischten. Politische Konsequenzen waren generell nichts Ungewöhnliches (Kern 1954:158ff.); schon einmal war im Westen ein König wegen der Normannennot und der Nichteignung des Karolingers gegen die alte Dynastie erhoben worden. In gleicher Weise wie zu 888, aber diesmal noch deutlicher, ist der zweite Anlauf der Robertiner zum Königtum rechtfertigend vorbereitet worden. *Robertus princeps rebellavit contra Karolum Simplicem, unctusque est in regem*, wird zu 922 notiert (366.3f.).

Tatsächlich beruhte das Königtum

Roberts auf einer Wahl durch die *Franci* (Flodoard 1905:10); Burgunder und Aquitanier waren diesmal wohl nicht beteiligt (Kienast 1968b:11–12; 1968c:140). Die Krönung vollzog wieder der Erzbischof von Sens; Krönungsort war zwar Reims, dessen Erzbischof Heriveus aber war krank und starb drei Tage später. Eckel hat mit Recht die Frage offen gelassen, ob er im anderen Falle Widerstand geleistet hätte (1899:120), wie Richer versichert (1.82). Der von Robert eingesetzte Nachfolger, Seulf, hat immerhin die Familie Heriveus' hartnäckig verfolgt. Von langer Dauer war dieses Königtum freilich nicht, denn schon im folgenden Jahr fiel Robert, *qui regnum Francorum invaserat*, bei Soissons im Kampf gegen Karl (366.4ff.; Eckel 1899:122ff.). Die negative Charakteristik Roberts ist deutlich und kann nicht allein damit erklärt werden, daß solcher Schlachtausgang kurz nach der Erhebung als Gottesurteil verstanden worden wäre, wie das sonst vielfach geschehen ist (Cram 1955:20ff.; Pietzcker 1964). An dieser Stelle sind prokarolingische Tendenzen nicht auszuschließen, wenngleich doch der Wunsch nach einem starken Königtum als Motiv bedacht werden muß: Karl III. war, wie die *Historia* nahelegen wollte, dafür nicht geeignet, aber auch Roberts Tod mag Zweifeln an seiner Heilsbegabung Raum gelassen und damit seine Legitimität als fragwürdig enthüllt haben. Ein Sonderfall wäre das jedenfalls in dieser Hinsicht nicht (Beumann 1950:238ff.; Wolfram 1963:120ff.).

Freilich wurde auch Karl durch Soissons nicht glücklicher. Herbert von Vermandois, so fährt der Bericht fort (366.6ff.), lockte ihn nach Péronne an der Somme, wo er ihn dann gefangen hielt (Flodoard 1905:15). Mit der Erwähnung Herberts weist die *Historia*

zugleich auf die große nordfranzösische Adelsfraktion hin, deren Gewicht eine bestimmende Kraft des Jahrhunderts war (Werner 1960:87ff.). Die eheliche Verbindung Roberts mit dem Haus Vermandois, aus der Hugo Magnus stammte, wird offenbar deshalb erwähnt (366.9–10), weil sie die äußeren Umstände bei der Wahl des zweiten Gegenkönigs erklären soll: Auf den Rat Hugos und der fränkischen Großen erhob Herbert von Vermandois Rudolf von Burgund: *...Rodulfum, nobilem filium Richardi, Burgundionum ducem, quem de sacro fonte susceperat, una cum consilio Hugonis Magni...et procerum Francorum sublimavit* (366.10ff.). Wieder haben wohl nur die *Franci* mitgewirkt (Kienast 1968b:12.49; 1968c:140.45).

Vom karolingischen Parteistandpunkt aus war das genau so zu verurteilen wie die Wahl Roberts, aber es geschah nicht. Freilich war in Rudolfs Regierungszeit ein glänzender Normannensieg gelungen (366.16ff.): die Schlacht *in monte Chalo* (Flodoard 1905:26ff.), am Chalmont nahe Melun im Département Seine-et-Marne. Außerdem war er Burgunder, Sohn Herzog Richards, den die *Historia* schon als tüchtigen Normannenstreiter herausgestellt hatte. Mit Sens war das Herzogshaus überdies eng verbunden: Die Abtei S. Columbae war die Grablege Richards (366.1f.), und sollte auch Rudolf aufnehmen (366.19f.). Hugo von Franzien war der Taufpate Rudolfs, dessen Verbindung mit den Robertinern auch nicht verschwiegen wurde, aber das Urteil hat eine burgundische Tendenz bestimmt. Sie ist das historiographische Komplement zu einem verfassungsgeschichtlichen Befund, den Walther Kienast herausgearbeitet hat (1974:15ff.): zur Rolle der französischen Stämme bei der Königswahl.

In St-Médard in Soissons wurde Rudolf gekrönt (366.14–15): zwar in der Erzdiözese Reims, aber durch Walter von Sens (Eckel 1899:125; Lauer 1910:11–12). Für seine Regierungszeit (923–36) wußte die *Historia* nur den schon erwähnten Normannensieg zu melden, dann folgt sogleich die verhältnismäßig breite Schilderung jener Berufung Ludwigs aus England, durch die mit einem Sohn Karls des Einfältigen wiederum ein karolingischer Herrscher gewählt werden sollte. *Una cum Francis* habe Hugo der Ältere den Erzbischof Wilhelm (von Sens) nach England geschickt, damit er Ludwig in *Frantiam* zurückführe (366.20ff.). Auch im Hinblick auf die Rolle des Herzogs von Franzien ist das richtig (Flodoard 1905:63); ebenso wie im Bericht Flodoards wird deutlich, daß die Annahme Ludwigs IV., die ja nichts anderes als eine Königswahl darstellte, im Zusammenwirken Hugos mit nordfranzösischen Großen stattgefunden hat. *Francia* bedeutet in diesem Falle “ganz Franzien”, wie Kienast (1968a:12–23) deutlich zeigen konnte. Gegen Lemarignier (1955:142) ist auch mit Kienast (1968b:13ff.; 1968c:141ff.) darauf hinzuweisen, daß nicht alle *primates* des Reiches, ja nicht einmal Franzien, beteiligt gewesen sein müssen, was auch für den Bericht unserer *Historia* gelten dürfte.

Der Erzbischof von Sens ist hier zwar an der Einsetzung eines karolingischen Königs beteiligt, aber im Auftrag Hugos, so daß sich am Zusammenwirken der Robertiner mit Sens nichts geändert hatte. Es wird zutreffend berichtet, daß Ludwig IV. in Laon gesalbt wurde, aber verschwiegen, daß es durch den Erzbischof von Reims geschah. Von großem Interesse für das Abschätzen eines möglichen Parteistandpunktes der

Historia ist aber ihre Schilderung der Regierung Ludwigs IV. (366.26ff.).

Zwei Jahre nach der Krönung erscheinen an einem Februartag frühmorgens *sanguineae acies* am ganzen Himmel, also eine ähnliche Erscheinung, wie es sie schon zur Zeit Karls III. gegeben hatte. Damals waren die Normannen gekommen, diesmal sind es die Ungarn, *adhuc pagani*, und beginnen *Frantiam, Burgundiam atque Aquitaniam* zu entvölkern. Als *pagani* (365.33) und *gens incredula* (365.25) waren schon die Normannen angeführt worden, so daß hier ein bewußter Parallelismus aufscheint, der über Sprachliches hinausgeht. Auf diesen Ungarnzug hin kommt es zu einem Aufstand der Großen Franzien unter Führung Hugos: *Post haec rebellaverunt Francorum proceres contra Hludovicum regem, super omnes autem Hugo Magnus*. Der Anschluß betont nicht nur zeitliche Folge, sondern begründet auch die Handlungsweise der Großen. Mit Voreingenommenheit gegen die Kapetinger, wie Fliche (1909a:45) gemeint hat, ist der Satz jedenfalls nicht zu erklären. Auf eine Hungersnot mit anschließender Teuerung im ganzen *regnum Francorum* folgt sogleich die Gefangennahme Ludwigs IV. durch die Normannen, wobei das Motiv für diese Anordnung der Nachrichten aus dem unpassenden Anschluß *Deinde non post multis (!) diebus (!)* hervorgeht: “Wenige Tage nach einer Hungersnot” ist als Zeitbestimmung sinnlos, kausal verstanden aber gehört es in die hier verwendete Darstellungsweise. Ludwig IV. wurde in Rouen durch Verrat gefangengenommen und nach den Berichten Flodoards (1905:97ff.) und Richers (1.202ff.) 945 in Bayeux an Hugo von Franzien übergeben. *...multis ex Francorum populo interemptis, consentiente Hugone Magno*

ließ denn auch die *Historia* den Überfall geschehen. Schließlich regnet es im Monat Mai Blut und im September des gleichen Jahres stirbt König Ludwig.

Seine Regierungszeit hat die *Historia* also in drei Phasen gegliedert, deren jede wiederum zwei aufeinanderfolgende Schritte enthält:

- I. a: Himmelserscheinung und Ungarnplage;
b: Hugo Magnus führt den Adelsaufstand;
- II. a: Hungersnot und Teuerung;
b: Hugo Magnus stimmt der Festsetzung des Königs zu;
- III. a: Blutiger Regen;
b: Tod des Königs.

Was wollte die *Historia* mit dieser Komposition einiger weniger Handlungseinheiten zu einem trüben Bild erreichen? Zweifellos war hier mit Bedacht ausgewählt worden, den es kann kaum angenommen werden, daß man in Sens nicht mehr gewußt hat. Daß wir hier Tendenzgeschichte vor uns haben, ist deutlich, aber karolingerfreundlich mutet das vor allem deshalb nicht an, weil es der tatsächlichen Leistung Ludwigs IV. nicht entfernt gerecht wird. Diesem König ist es immerhin gelungen, bis 954, also innerhalb von achtzehn Jahren, mit Zähigkeit, Ehregeiz und viel persönlichem Mut die karolingische Stellung wieder so weit zu festigen, daß *rex Francorum* und *dux Francorum* für die Außenpolitik Ottos des Großen mindestens gleichwertige Größen waren.

Womöglich liegt aber gerade in diesem Maßstab die Ursache für das Verhalten des

Historiographen. In seiner politischen Wertskala stand, so scheint es, ein starkes westfränkisch-französisches Königtum an oberster Stelle. Das läßt sich nicht nur erschließen, sondern am Text zeigen.

In einem stark episch gefärbten Bericht, der hier nicht weiter untersucht werden kann und wie ein Fremdkörper in der knappen Erzählform unseres Textes steht, werden die burgundischen Kämpfe nach dem Tod Herzog Giselberts 956 zwischen Bischof Ansegis von Troyes und Brun von Köln einerseits, dem Grafen von Troyes und dem Erzbischof von Sens andererseits geschildert. Dabei ist der Akzent gegenüber dem tatsächlichen Ablauf der Ereignisse so verschoben (367.16), daß König Lothar in schneller Reaktion auf diese Ereignisse handelt und zunächst allein, später mit Unterstützung der Herzöge von Franzien und Burgund, glänzende Erfolge gegen den Kaiser erringt. Zunächst bringt er Lothringen wieder unter seine Herrschaft und vertreibt Otto II. mitsamt seinem Gefolge aus der Aachener Pfalz: *...renovavit in ditone sua Hlotharium regnum* (367.17) ist als Beschreibung für das politische Gewicht des Zuges (Kienast 1974:91–2) mit den übrigen Quellenberichten (Böhmer 1950:770a) freilich nicht vereinbar.

Vom Gegenschlag Ottos II. wird mit fabulösen Einzelheiten berichtet, die sonst nirgends überliefert sind: *Post haec Otto imperator congregans exercitum suum, venit Parisius; ubi interfectus est nepos ipsius Ottonis cum aliis pluribus ad portam civitatis, incenso suburbio illius. Iactaverat namque se extollendo dicens, quod lanceam suam infigeret in portam civitatis Parisiorum* (367.22ff.). Die Verteidigung der Stadt lag faktisch allein bei Hugo Capet. Auch dann, als die Robertiner

Hugo und Heinrich (von Burgund) zum Heer Lothars gestoßen sind, ist es im Bild der *Historia* doch der König, dem Sieg und Verfolgung des Feindes zugeschrieben werden.

Er ist der Träger eines gemeinsamen Abwehrkampfes gegen äußere Gegner. Wie gefährlich der Angriff Ottos II. für Lothar war, wissen wir aus zwei Briefen in der Sammlung Gerberts (31.56, 32.58–9), aus denen erschlossen werden kann, daß Karl von Niederlothringen beim Einmarsch des kaiserlichen Heeres Laon eingenommen hat und zum Gegenkönig ausgerufen worden ist. Diese Bedrohung hat den inneren Zusammenhalt der nordfranzösischen Führungsschicht zweifellos im Hinblick auf ihr Sonderbewußtsein gestärkt. Man sollte daraus nicht auf das Wirken einer "Staatsidee" schließen (Sproemberg 1959:200), weil die einzelne politische Aktion zu wenig in eine entsprechende Kontinuität zu stellen ist und zu viele Widersprüche, zu viele divergierende Interessen das Feld beherrschten. In der historiographischen Interpretation aber hat es doch wohl transpersonale Staatsvorstellungen (Beumann 1972c) gegeben, und wir werden an anderer Stelle noch prüfen können, mit welcher Intensität wie wirkten. Das pragmatische Motiv für Hugos Treue gegenüber Lothar war vielleicht auch das Gegenkönigtum Karls von Niederlothringen (Mohr 1957:718ff.), weil ein vom deutschen König gestützter karolingischer Herrscher im Westen die robertinische Position geschwächt hätte.

Darüber spricht die *Historia* nicht, sondern stilisiert ein verhältnismäßig unbedeutendes Ereignis zum großartigen Triumph. Als der französische König das

deutsche Heer bis Soissons verfolgte, gerieten die Feinde in das Flußbette der Aisne. Weil sie die Furt nicht kannten, ertranken mehr, als im Kampf getötet wurden; so viel, daß das Wasser von den Leichen verdrängt wurde und der Fluß über die Ufer trat (367.26ff.). Daran ist nur so viel richtig, daß der Troß des Kaisers nicht über den Fluß gebracht werden konnte und mitsamt der Begleitmannschaft verloren ging (Lot 1891:103–4.1). Lothar war an diesem Verfolgungszug gar nicht beteiligt (Uhlirz 1902:117–18.39), aber für eine nationale Tradition ist gerade der Bericht unseres Autors bis ins 13. Jahrhundert nachweisbar höchst wirksam gewesen (Kienast 1974:95–6). Damit nicht genug: soll Lothar doch, wovon nach Richer (2.96) keine Rede sein kann, die Überlebenden drei Tage und Nächte hindurch bis zur Maas gejagt haben, bevor er siegreich in *Frantiam* zurückkehrte. *Post haec non apposuit ultra Otto rex ut veniret, nec ipse nec exercitus eius, in Frantiam* (367.34–5).

Dem französischen König wird hier entgegen dem wirklichen Ablauf der Ereignisse eine Leistung zugeschrieben, die für den Historiographen große Bedeutung hatte. Die Landesverteidigung, die militärische Vertretung des Reiches nach außen, erschien nicht nur als Gemeinschaftsleistung von Robertinern und karolingischem König, sondern als Unternehmen Lothars, zu dessen Unterstützung er die Fürsten gerufen hatte. Der Verfasser mag subjektiv sogar der Meinung gewesen sein, im Einklang mit den Tatsachen berichtet zu haben; wenn er das Hauptverdienst bei der Abwehr Ottos II. nicht Hugo Capet zuschrieb, so lag das kaum an seiner Neigung zu den Karolingern, wie aus einer sogleich angefügten Meldung hervorgeht.

Lothar habe, so heißt es (367.35ff.), noch im selben Jahr gegen den Willen Hugo Capets und seines Bruders Heinrich mit Otto II. in Reims Frieden geschlossen. *Dedit autem Hlotharius rex Ottoni regi in beneficio Hlotharium regnum; quae causa magis contristavit corda principum Francorum.* Lag schon im Friedensschluß an sich Konfliktstoff, so gab der Inhalt des Vertrages den Fürsten recht, weil er gegen die Interessen des Reiches gerichtet war. Der Historiograph argumentiert in dieser Passage äußerst differenziert nach außen wie nach innen und hat zu diesem Zweck die Ereignisse in aufschlußreicher Weise verändert und umdatiert. Der Frieden wurde nämlich nicht *in ipso anno* (978), also dem Jahr des großen Sieges und daher ohne Not, geschlossen, sondern erst zwei Jahre später in Margut-sur-Chiers nicht weit von Ivois und der deutsch-französischen Grenze. Lothar hat dabei Lothringen nicht zu Lehen gegeben, sondern vollständig an Otto II. abgetreten (Lot 1891:342; Böhmer 1950:809a, 811a; Uhlirz 1902:133–4). Die *Historia* läßt den König seine Hand von Lothringen nehmen, nachdem sie ihn gerade auf die Höhe eines machtpolitischen Erfolges redigiert hat, der unter den bisher von ihr berichteten Ereignissen schlechthin ohne Beispiel ist. Natürlich kann ein einfacher chronologischer Irrtum des Verfassers nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, aber zwei Gesichtspunkte sprechen gegen diesen Einwand: Der Anschluß *In ipso anno*, den auch der vatikanische Codex Reg. lat. 733 A, f. 3.9 bringt, ist absichtsvoller und präziser als eine bloße Jahreszahl; außerdem lassen sich in der *Historia* so viele Spuren bewußter und teilweise raffinierter Redaktionstätigkeit finden, daß in einer so wichtigen Frage wie

der Zugehörigkeit Lothringens nicht Gedankenlosigkeit die Feder geführt haben wird.

Der Vorwurf einer Aufgabe von Reichsgebiet, nach innen durch den Zeitan-satz verschärft vorgebracht, wird nach außen abgeschwächt durch die Behauptung, es habe sich um ein Lehnverhältnis gehandelt. Diese folgenreiche Konstruktion erscheint präzise formuliert zum ersten Mal in der *Historia Francorum Senonensis*⁶, so daß angenommen werden darf, ihr Verfasser habe sie erfunden. Zum mindesten dürfte er gewußt haben, wovon er als einer der ersten sprach. Er wollte einen König, der das Reich verteidigte, und hat dessen Rolle schönfärberisch umgeschrieben. Lothar aber versagte als Erhalter der Substanz vor dem deutschen König; die Reaktion der Fürsten wird berichtet, obwohl sie sich als Motiv für das Verlassen der Karolinger deuten läßt. Mit der *tristitia* nord-französischer Herren legt sich ein Todes-schatten auf die späten Nachfahren Karls des Großen.

Wodurch das Bild des Geschichtsschreibers im einzelnen bestimmt wurde, zeigt sich nun, wenn er in die entscheidende Periode des Übergangs der Monarchie eintritt. Das Ende der Karolinger, so deutete sich bereits an, wurde mit der Übergabe Lothringens eingeleitet. Entsprechend folgen als nächste Meldungen nur noch Lothars Tod und Beisetzung in Reims (367.39) sowie die Nachfolge seines Sohnes Ludwig (V.) (367.40–1). Dabei ist Lothars Tod auf 956 datiert; der *Reginensis* (3.11) hat 976, so daß die richtige Zahl 987 bei *Ch* wohl auf Emendation des Herausgebers Duchesne zurückgeführt werden muß. Das falsche Todesjahr 982 nach neun Jahren Regierungs-

Conuocant igitur Hlotharius rex Ingone dux francoru & hamiu dux burgundionu inquit
 uxor fugientib; illis p̄secutus est usq; finitimoniu ciuitate Illi aut ingressi fluminis alui qd dicitur
 axona nescientia ad plurimu ibi perier. Et multo plura c̄scripta s̄q; qua gladius uocasti.
 Et tunc ibi perier ut etia aq; rudindant cadaueru mortuor. A qui tunc impleretur sipat illud.
 Hlotharius u rex constant p̄sequens illos trib; dieb; & trib; noctib; usq; ad flumē qd fuit iuxta
 ardenna siue arioni interfecit & hostib; maximam multitudinē. Detinens aut p̄tēq; illos Hloth-
 rius rex reuertus est infanciu cum magna uictoria. Otto autē imperator cū his qualiter aq; cum magna
 c̄fusione reuertus est ad pp̄a. Post hoc n̄ appositae ultra octores ut ueniret nec ipse nec exercitū eius
 infanciu. In ipso anno pacificatus est Hlotharius rex cū octone rege Remis ciuitate. Et a uoluntate
 hugonis & hamiu fuit lū. Et aq; uoluntate exercitū lū. De hic autē Hlotharius rex octoni regi in
 beneficio Hlotharii regnū. que causa magis c̄ristiane corda principū francor. Anno dccc lxxvi
 Obiit Hlotharius senex plen; dierū. sepultusq; est in basilica beati Remigii Remis. Cui successit
 Hludouicus filius ei iuuenis. Anno dccc lxxvii Obiit Hludouicus rex iuuenis q̄ regnauit infanciu
 annis viii. Sepultus est u in basilica beati corneli; martiris cōpendio Cui successit Karolus frat-
 er filius Hlotharii regis. Eodē anno rebellauit c̄q; a Karolū hugo dux francor. u qd accepisset
 Karolus filius herberti comitis t̄rre u. Collecto igit hugo exercitu ap̄p̄o ualde oblidit Laudunū
 ubi cōmanebat Karolus cū uxore sua. Exiens u Karolus de ciuitate fugauit Hugonē cū exercitu suo
 in censa hospicia ubi manebat hostes. Cernens itaq; hugo dux qd minime posset Karolū uincere
 re consiliū habuit cū Alodino tradente utculo q̄ erat ep̄s falsus Laudunū & c̄tilia uis Karoli. Itaq;
 tradens Alodinus ep̄s Laudunū in nocte una q̄ c̄tētib; auxilias hugoni dux francor. uine est Karol
 cū uxore sua & ductus in custodia aurielani ciuitate. Nondū autē ipse Karolus erat uinctus in rogem
 resistente hugone dux. Manens u idem Karolus in custodia aurielani in ciuitate genuit illi uxori
 sua filios duos Hludouicu & Karolū. Eodē anno uinctus est in regē Remis ciuitate hugo dux. Et in
 ipso anno Rotbertus filius ei Regis p̄uissus rex ordinatus est. Hic defuit regnū Karoli magni. In
 illis dieb; erat in Remensi ciuitate archiep̄s uir bonus & modestus. f̄rat Hlotharii regis &
 concubina nomine Arnulfus. Hugo autē rex inuidet ei uolens cōmuniare p̄genium Hl-
 tharii regis. Congregansq; in urbe Remensi synodū idē hugo rex. inuitante archiep̄o.

zeit für Ludwig V. dagegen haben Edition und *Reginensis* (3.13–14) gemeinsam.

Ludwigs Regierungszeit wird in der *Historia* als schlechthin ereignislos dargestellt. Sie war es insofern, als Kürze der Zeit und Mangel an neuen Impulsen höchstens den Zustand der Monarchie deutlich werden ließen, in der eine Partei um die Königin Emma in Deutschland Unterstützung suchte (Gerbert 1966:74.105), während der ehemalige Anhang König Lothars unter Führung Karls von Niederlothringen jetzt westfränkisch-französische Interessen vertrat. Wie wenig übersichtlich die Lage war, zeigt das Asyl der Königin Emma am Hofe Hugo Capets, während der Herzog selbst im Heer des Königs gegen Reims zog, um Emmas Günstling Adalbero zu belagern (Kienast 1974:113ff.).

Mit dem Tode Ludwigs V. endet für unseren Historiographen die karolingische Dynastie freilich noch nicht: *Cui successit Karolus, frater eius, Hlotharii regis* (367.40). Gemeint ist Karl von Niederlothringen, nicht Sohn, sondern Bruder König Lothars. Von einer einfachen Nachfolge war bekanntlich nicht die Rede, vielmehr hatte eine Fürstenversammlung in Senlis Hugo Capet zum König gewählt, nachdem Erzbischof Adalbero von Reims den Gedanken an eine Kandidatur Karls mit vier Argumenten verworfen hatte (Richer 2.158–62): Ein Erbrecht gäbe es nicht, Karl sei ungeeignet, Vasall eines ausländischen Königs, verheiratet mit einer nicht ebenbürtigen Frau (van Winter 1967). Nicht so sehr dieses Plädoyer dürfte entscheidend gewesen sein, sondern die gewichtige Anhängerschaft des Robertiners, der außer

dem Herzogtum Franzien noch die Herzöge von Burgund, Aquitanien und Normandie, die Grafen von Anjou und Chartres hinter sich wußte. Bei der Wahl sind freilich nur *Franci* und möglicherweise *Burgundiones* beteiligt gewesen (Kienast 1968b:17; 1968c:145). Die Krönung durch Adalbero von Reims folgte wohl am 1. Juni 987 in Noyon, wobei Richer nur den Ort überliefert (2.162) und das Datum nicht ganz gesichert ist (Lemarignier 1967).

Zweifellos wäre Karl von Niederlothringen der legitime Erbe gewesen und es ist möglich, daß die *Historia* diesen Anspruch durch die falsche Verwandtschaftsbezeichnung unterstreichen wollte. Aber die robertinische Front war insgesamt zu stark, wenngleich es natürlich auch Gegner Hugos gab. Der bedeutendste unter ihnen war Erzbischof Sewinus von Sens (977–99), der weder bei der Wahl noch bei der Krönung anwesend war und auch im Spätherbst 987 noch keinen Treueid geleistet hatte (Gerbert 1966:107.136–7). Immerhin war Karl von Niederlothringen nicht gewählt, auch nicht als Gegenkönig erhoben worden. Infolgedessen konnte Hugo Capet keine Aufstandsbewegung gegen ihn ins Werk setzen, was die *Historia* behauptet: *Eodem anno rebellavit contra Karolum Hugo dux Francorum, eo quod accepisset Karolus filiam Herberti comitis Trekarum* (367.42, 368.1–2). Hugo sammelte, so fährt der Bericht fort, ein starkes Heer und belagerte Karl in Laon, wurde aber von diesem vertrieben. Als er sah, daß er Karl auf keinen Fall besiegen konnte, beriet er sich mit dem alten Verräter Ascelin (Bischof Adalbero von Laon, Neffe Adalberos von Reims), der *episcopus falsus*

Abbildung 1. *Historia Francorum Senonensis*. Zeile 11–24: Die Ereignisse vom Tod Lothars bis zum Ende des Karlsreiches (987). Rom, Bib. Vat. MS. Reg. lat. 733 A, f. 3.

Laudunis et consiliarius Karoli war. Dieser Bischof übergab eines Nachts Laon an Herzog Hugo; Karl und seine Gemahlin wurden gebunden und in Gefangenschaft nach Orléans gebracht. Karl war, weil Hugo sich widersetzt hatte, noch nicht zum König gesalbt. *Eodem anno unctus est in regem Remis civitate Hugo dux, et ipso anno Robertus, filius eius, in regnum piissimus rex ordinatus est. Hic deficit regnum Karoli magni* (368.2ff.).

Soweit diese historiographisch folgenreiche Sicht der *Historia Francorum Senonensis* zum Übergang des Königtums auf die Kapetinger. Dabei ist nun schon das einleitende Motiv recht eigenwillig, denn nur an dieser Stelle ist von einer Ehe Karls mit der Tochter Herberts (II.) von Troyes die Rede (Lot 1891:209–10.2). Aus den wirklichen politischen Verhältnissen kann der Verfasser durchaus den Schluß gezogen haben, daß sie Hugo zur *rebellio* veranlaßt hätte, denn trotz aller für die Zeit charakteristischen Wechselfälle war ein Bund der Vermandois mit den Karolingern ins Kalkül der Erwartungen einzusetzen (Lot 1891:60, 145ff., 162, 194ff., 209, 226ff., 270, 376). Sympathien für die Grafen von Troyes lagen in Sens nicht nur wegen der beschriebenen Ereignisse von 959 nahe, sondern auch deshalb, weil die Grafschaft Troyes vom burgundischen Herzogshaus zu Lehen ging (Werner 1960:114). Für den Verfasser der *Historia* kann danach die eheliche Verbindung Karls mit einer Dame aus dem Haus Vermandois kein legitimer Grund für Hugos Initiative gewesen sein, im Gegenteil: Weil die Ebenbürtigkeit hier unbezweifelbar feststand, entkräftete er damit Adalberos viertes Argument. Das erste (ein Erbrecht gibt es nicht) hatte die kapetingische Partei selbst schon fallen

lassen: *D[ivae] m[emoriae] Ludovico, Lotharii filio, orbi subtracto, si proles superfuisset, eam sibi successisse dignum foret* begann König Hugo seine Rede bei der Erhebung Erzbischof Arnulfs von Keims im Jahre 989 (Richer 2.188). Das zweite Argument (Karl ist ungeeignet) wurde widerlegt durch die Feststellung, Hugo Capet habe Karl nicht besiegen können und sich deshalb des Verräters Ascelin bedienen müssen, das dritte (Karl ist Vasall eines ausländischen Königs) erkannte die *Historia* entsprechend ihrer Ansicht zur lothringischen Frage im Stillen an, unterdrückte es aber und erwähnte deshalb auch nicht Karls ältesten Sohn Otto, obwohl er doch Nachfolger seines Vaters in Niederlothringen war, denn Otto stand fest auf seiten des Kaisers (Kienast 1974:124).

Zweifelhaft bleibt aber, ob der hier gemeldete Ehebund überhaupt bestanden hat. Gab es ihn nicht, so würde seine Erfindung die eben skizzierte Tendenz nur unterstreichen, denn die von Adalbero bezweckte negative Wirkung seiner Rede auf die westfränkischen Großen bestätigt sich dergestalt, daß die *Historia* eine Ehe als Motiv Hugos ansetzt, um es gleichzeitig möglichst wirksam zu entkräften. Für die Zeitgenossen hatte dieser Punkt eine ganz andere Bedeutung als für den modernen Leser, der bei einer kritischen Untersuchung des Textes nicht nur auf Thronfolgerecht und Wahlprinzip, Legitimität und politische Lage achten sollte. Die Erzählung Richers sagt eben nicht nur etwas über den Stil des Schriftstellers aus, wie Dhondt gemeint hat (1975:166), denn hier sind Rechtsfragen berührt. Ansätze zu einer Untersuchung in diesem Sinne gab es schon früher (Ermolaef 1930:116–7), auch für den bewußtseins- und sozialgeschichtlichen Aspekt liegen

gründliche Überlegungen vor (Schmid 1957:22ff.). Der Historiograph wollte offensichtlich zeigen, daß Hugo Capet im Unrecht war.

Aus dem Verhältnis seines Berichtes zum äußeren Ablauf der Ereignisse lassen sich seine Motive erschließen. Karl hatte, was die *Historia* nicht sagt, nach dem Wahlakt von Senlis Laon erobert und den Bischof Ascelin/Adalbero gefangengesetzt. Daß Ascelin ein irregulärer Bischof gewesen wäre, steht nur hier; nach anderer Lesart war er drei Jahre Kanzler König Lothars, wurde im Januar 977 von ihm zum Bischof von Laon nominiert und am 1. April des gleichen Jahres durch den zuständigen Erzbischof Adalbero von Reims geweiht (*Additamenta* 408). Anders als es die Zeitenfolge der *Historia* will, kämpfte Hugo Capet als gewählter und gekrönter König gegen Karl; auch sein Sohn Robert war schon vor der Einnahme Laons durch Karl am Jahresende 987 zum Mitkönig gekrönt worden (Lot 1891:217.1). Die Eroberung Laons ist dem neuen König in der Tat nicht gelungen, aber die *Historia* verschweigt die Flucht Ascelins aus der belagerten Stadt zu Hugo Capet, und dadurch erhält die Behauptung, er sei der *consiliarius Karoli* gewesen, ihren Sinn.

In einem Brief vom Ende September 988 warnte Erzbischof Adalbero von Reims den Gefangenen in Laon vor unbedachten, schandbaren Handlungen: *...hoc unum attende, ne te praecipitem dederis, ut satius fuerit alio modo perisse, quam post interitum tibi tuisque posteris eternum obprobrium reliquisse* (Gerbert 1966:136.164). Das dürfte sich auf einen möglichen Übertritt Ascelins zu Karl beziehen, was in den Augen Adalberos von Reims Verrat am König war. Tatsächlich

muß es Gerüchte gegeben haben, daß Ascelin Karl von Niederlothringen heimlich begünstigt hätte; Richer jedenfalls deutet den eiligen Ritt des Bischofs zum König gleich im Anschluß an seine Flucht aus Laon als Rechtfertigungsversuch eines schwer Verdächtigten (2.176). Wie unklar und rasch wechselnd die Konstellationen dieser Monate waren, zeigt ein Brief vom Jahresende 988, den vermutlich Adalbero von Reims an Ascelin geschrieben hat (Gerbert 1966:140.167). Der Empfänger soll sich zur Beurteilung der Lage auf den neuesten Informationsstand bringen, bevor er an einer Versammlung der Großen teilnimmt: *Verum quod huius temporis est: monemus, uti vestro colloquio perdiscatis, quae appetenda, quae vitanda vobis sint, priusquam nostri regni principum conventibus misceamini*. Diese Komplikationen hat die *Historia* mit einer klaren Entscheidung beseitigt. Sie stellt Ascelin in diesem Stadium auf die Seite Karls und vereinfacht damit ein verworrenes Bild. Die Frage ist nur, in welchem Sinne und zugunsten welcher Seite das geschah.

Laon war mit Hilfe eines unehelichen Sohnes König Lothars namens Arnulf (Lot 1891:108.2) durch Karl erobert worden. Im Sommer des Jahres 988 hielten die Könige Hugo und Robert einen Hoftag in Compiègne, an dem unter anderem Adalbero von Reims, Ascelin von Laon und Sewinus von Sens teilnahmen. Zur Strafe für Verrat und Einnahme Laons wurden Arnulf und Karl exkommuniziert (Gerbert 1966:155.184, 217.258). Eine Abwendung von Karl vollzog Arnulf freilich schon bald im Zuge seiner Bemühungen um das vakante Erzbistum Reims. Am 23. Januar 989 war Erzbischof Adalbero gestorben (Richer 2.182) und Arnulf bot Hugo an, seine Partei

zu ergreifen und Karl von Niederlothringen zu verlassen, ja ihm selbst Laon wieder auszuliefern. ...*a factione tirranica remotum* loben ihn die Reimser Suffragane schon im April (Gerbert 1966:155.184). Natürlich konnte er auf Ascelin zählen, der seine Bischofsstadt wiederhaben wollte.

Wirklich wurde Arnulf zum Erzbischof von Reims erhoben und mit feierlichsten Eiden auf den König verpflichtet (Gerbert 1839:8.161–2; Coolidge 1965:38ff.). Seine geringe Meinung vom Königtum erleichterte ihm die Übergabe der Stadt Reims an Karl schon im August 989; im Februar 990 verbreitete er sich in einem Brief (vielleicht an Bischof Gibuin von Châlons-sur-Marne) über das *Regium nomen, quod apud Francos pene emortuum est* und klagte, daß *propter impia tempora, propter perditissimorum hominum iniquia commenta clam agimus, quod palam non possumus* (Gerbert 1966:165.194). Ob hier das Königtum der Karolinger allein gemeint ist, erscheint ebenso zweifelhaft wie die Laufbahn Arnulfs. Dieser Verrat zwang immerhin selbst Gerbert für einige Monate auf die karolingische Seite: *Divi augusti Loth. [arius] germanus frater* (sc. Karl von Niederlothringen), *heres regni regno expulsus est. Eius emuli, ut opinio multorum est, interreges* (sc. Hugo und Robert) *creati sunt. Quo iure legitimus heres exheredatus est, quo iure regno privatus?* schrieb er Ende Januar/Anfang Februar an Ascelin (Gerbert 1966:164.192–3). Anfang Mai aber war er schon wieder zurückgewechselt (Böhmer 1956:1020a; Lot 1891:253ff.; Uhlirz 1954:111, 131ff.). Ein Verrat brachte schließlich auch den endgültigen Sieg der Kapetinger.

Richer hat ausführlich und dramatisch, wenn auch im einzelnen phantasievoll, erzählt (2.216ff.), wie Ascelin nach vorgeb-

licher Aussöhnung mit Karl diesen, seine Familie und Arnulf in Laon zu nachtschlafender Zeit gefangennahm und an den König auslieferte. Solch abstoßende Hinterlist, verbunden mit den menschlich anrührenden, unwürdigen Umständen der Ergreifung, muß selbst auf abgestumpfte und vielerfahrene Zeitgenossen so gewirkt haben, daß Ascelins Name zur fast archetypischen Bezeichnung des Verräters wurde, vergleichbar Judas oder Ganelon: ...*Ascelinus, ebdomada majori ante Pascha, in qua est cena Domini, velud Judas Christum, et ipse tradidit Carolum* urteilt Ademar von Chabannes (30.151), ein Zeitgenosse des Autors der *Historia Francorum Senonensis*. Für die Epik sind solche Motivübernahmen bekannt (Bédier 1926:270–9, 326ff.; Mireaux 1943:125ff.; Fawtier 1933:211ff.), und wie einer Legende nacherlebt ging die Tat in die Legende ein.

Bei ihrer Neigung zur epischen Erzählstruktur konnte sich die *Historia* solch spektakulärem Ereignis kaum entziehen. Weil Ascelin als Typus aber allbekannt und festgelegt war, mußte die Geschichte, wenn man sie einmal aufnahm, so vorgetragen werden, wie alle sie kannten und einschätzten. Daher scheint es gewagt, hier eine strikte Parteinahme zu folgern. Deutlich gegen Hugo Capet stellt sich der Historiograph in Sens freilich einmal mit der Betonung des Erbrechtes durch die Setzung 'Sohn' statt 'Onkel' für Karl von Niederlothringen, zum anderen mit der Verweigerung aller Rechtstitel für Hugo durch Verschweigen seiner Wahl und Krönung. Seine *rebellio* ist durch Karls Gemahlin nicht motivierbar; Zeitgenossen mögen dunkel in Erinnerung gehabt haben, daß seinerzeit gegen Karl aufgrund einer Ehe Einwände erhoben wor-

den waren: diesen Komplex fanden sie hier wieder, aber zur Unkenntlichkeit entstellt.

Führten also Feindschaft gegen die Kapetinger, Neigung zu den Karolingern dem Verfasser seine Feder? Aus dem Bericht bis 987 ging das nicht hervor; ein weiterer Umstand wird, wenn wir ihn recht einordnen, für die Krisenjahre Klarheit schaffen.

Bisher hatte die Familie der neuen Könige immer mit den Erzbischöfen von Sens zusammengearbeitet; jedenfalls waren alle robertinischen Gegenkönige von ihnen gekrönt worden. Seit 987 stand Hugo Capet mit dem Erzbischof von Reims gegen Karl. Die Krönung fand, wie schon erwähnt, in Noyon, nicht in Reims statt. Daß die *Historia* Reims anführt, mag ein Irrtum sein, der sich aus der Parteienkonstellation ergab: Wer nicht genau informiert war, mochte aus Adalberos Wirken Reims als Krönungsort erschließen. Schramm (1966:84ff.) hat aufgrund der *Canones* Abbos von Fleury (4.478) ein Wahlprotokoll vermutet, das die einzelnen Teilnehmer 987 unterschrieben haben. Eine solche Aufzeichnung spräche für die feste Absicht des robertinischen Anhangs, sich einander nachprüfbar, also auf Dauer, zu verpflichten. Kurz darauf, möglicherweise am 30. Dezember 987, wurde Robert in Orléans, also in der Kirchenprovinz Sens, von Adalbero von Reims gekrönt (Richer 2.166; Havet 1891:295–6; Lot 1903:4). Diese doppelte enge Verbindung der neuen Dynastie mit Reims konnte in Sens nicht begrüßt werden. Wenn man behaupten möchte, die *Historia Francorum Senonensis* sei "antikapetingisch" oder "prokarolingisch", so muß man sehen, daß diese Haltung den Bericht erst dann bestimmt, als Hugo Capet sich mit Reims verständigt. Die Ursache für

jene Tendenz liegt also nicht in der Treue zum älteren Herrscherhaus, sondern in der Rivalität gegenüber Reims: Dem Nebenbuhler um das Krönungsrecht konnte vorgehalten werden, daß er gegen die Legitimität geweiht habe.

Die Bedeutung jenes Vorgangs hat die *Historia* mit dem Satz charakterisiert: *Hic deficit regnum Karoli Magni*, es ist daher wichtig zu wissen, was damit gemeint ist. Wenn wir den gesamten Text daraufhin untersuchen, in welchem Sinn die Wörter *regnum*, *regnare*, *Franci* und *Francia* verwendet werden⁷, so zeigt sich der bekannte wechselnde Sprachgebrauch: Das *regnum Francorum* hatte Karl der Kahle; einen Teil der *Francia* bekam Lothar (=Lothringen, also älterer karolingerzeitlicher Gebrauch von *Francia*); in die *Francia* wurde der Leichnam Karls des Kahlen zurückgebracht, um in St-Denis bestattet zu werden. Das *regnum* (mit oder ohne Zusatz) ist Objekt der königlichen Herrschaft im Westen für Karolinger und Kapetinger gleichermaßen. Dieses *regnum* ist als Teil der größeren Einheit *Gallia* zu verstehen, die sich ihrerseits aus *Francia*, *Burgundia* und *Aquitania* zusammensetzt. Im *regnum Francorum* gibt es einen *dux Francorum*, aber die *Francia* ist das Ziel der von auswärtiger Unternehmung heimkehrenden karolingischen Könige; gegen sie auch richten sich Angriffe von außen, die das Reich als politische Einheit meinen. Dieses *regnum* (*Francorum*) kann vom *regnum Hlotharium* abgesetzt werden: Es ist das Westreich unter der Regierung eines Königs, dessen dynastische Zugehörigkeit demgegenüber eine Frage minderen Ranges ist.

Insofern steht die Feststellung *Hic deficit regnum Karoli Magni* nicht nur sprachlich

parallel dem Satz *Hic defecit progenies Chlodovei regis* (364.40): Wieder stoßen wir hier auf transpersonale Staatsvorstellungen, die den Dynastiewechsel als Bruch empfinden, aber das *regnum* als solches nicht berührt sehen. Für Sens ist das nichts Ungewöhnliches, weil seine Erzbischöfe schon 888, 922 und 923 Könige aus anderem als dem karolingischen Haus gekrönt hatten. Das geschah sicherlich nicht in der Absicht, das *regnum Francorum* zu zerstören, aber angesichts der handschriftlichen Überlieferung, die für unseren Text nur bis in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zurückreicht, kann nicht mit Sicherheit von einem Periodisierungsansatz gesprochen werden, der kurz nach dem Jahre 1000 konzipiert worden wäre.

Wir kehren noch einmal zu unserer Feststellung zurück, daß jenes boshafte Gemälde vom Herrschaftsantritt König Hugos aus der Feindschaft des Erzbischofs von Sens gegen Reims zu erklären ist. Warum hatte sich unter Sewinus die Abwendung von den Robertinern vollzogen?

Ein sicheres Urteil ist nicht möglich, weil die wenigen Nachrichten über seinen Pontifikat dessen erstes Jahrzehnt kaum betreffen. Bis auf einige Mitteilungen in den *Annales S. Columbae*, der *Historia Francorum Senonensis*, den Chroniken Odorans und Clarius' sind für Sewinus nur die Briefe 107, 192 und vielleicht 203 der Sammlung Gerberts einschlägig, ferner die Akten des Konzils von St-Basle. Immerhin könnte es sein, daß erst die Gewißheit über die Rolle Adalberos von Reims bei Hugo Capets Weg zum Königtum Sewinus auf die andere Seite getrieben hat. Seine wohlwollende Haltung gegenüber dem Kloster St-Pierre-le-Vif in Sens deutet darauf hin. Der Erzbischof setzte

dort seinen Neffen Rainard, einen Mönch von S. Columbae, als Abt ein und holte Mönche aus St-Benoît-sur-Loire (Fleury) zur Unterstützung des Reformwerkes (Odorannus 96; Clarius 491). Damals also müssen Episkopat und monastische Reform, das den Robertinern dienstbare Kloster Fleury und der Erzbischof von Sens noch harmonisiert haben. Bereits Hugo von Franzien war an der Reform des Klosters durch Odo von Cluny beteiligt (Prou und Vidier 1900:44.110ff.; *Regesta* 1885:3606). Fleury blieb, im cluniazensischen Reformkreis, Königskloster (Wollasch 1973b:286). Wenn es aber eine solche Übereinstimmung gab, dann wäre auch der historiographische Nachklang jener Parteinahme Sewinus' in der *Historia* durch den Konflikt mit Reims eher bestimmt als durch kirchenpolitische Motive aus der Zeit Roberts des Frommen. Sicheres läßt sich freilich nicht sagen, auch gibt es keine Quellen über die Beziehungen zwischen Sewinus und anderen Klöstern in Sens.

Immerhin ist der Inhaber des *primatus Galliae* (Odorannus 96; Fliche 1909b:164ff.) der einzige ernsthafte Gegner der neuen Könige im französischen Episkopat, von dem die Quellen wissen (Gerbert 1966 107.136–7). Diese seine Haltung deutete sich auf dem Konzil von St-Basle-de-Verzy bei Reims am 17. und 18. Juni 991 an. Die *Acta concilii Remensis* (Gerbert 1839) sind zwar eine später geschriebene Zusammenfassung Gerberts, die aber an die Teilnehmer verschickt worden ist und deshalb zutreffend sein dürfte (Lot 1903:32ff.). Die *Historia* fügt den Bericht über die Vorgeschichte dieser Versammlung unmittelbar an die Meldung vom Ende des Karlsreiches.

In diebus illis erat in Remensium civitate archi-

episcopus vir bonus et modestus, frater Hlotharii regis ex concubina, nomine Arnulfus (368.13–14). Der hier so positiv charakterisierte Angehörige des karolingischen Hauses, kein Bruder, sondern ein Sohn König Lothars (Lot 1891:108.2), hatte zunächst die Gefangenschaft seiner Verwandten in Orléans geteilt; König Hugo hatte sich vergeblich bei Papst Johannes XV. bemüht, seine Absetzung als Erzbischof von Reims zu erreichen (Lot 1891:262–3; 1903:25ff.). Nun versuchte er, ihn gegen das kanonische Recht durch eine Synode ihm willfähriger Bischöfe absetzen zu lassen und berief daher jene Versammlung ein, von der die *Historia* im folgenden erzählt. Das angeführte Motiv ist sicher nicht falsch: *Hugo autem rex inuidebat ei, volens exterminare progeniem Hlotharii regis* (368.14–15).

Zu der Synode, an der die Bischöfe von Amiens, Autun, Auxerre, Beauvais, Bourges, Langres, Laon, Mâcon, Noyon, Orléans, Senlis, Sens und Soissons (Gerbert 1839:1.659–60) sowie eine Reihe von Äbten mit Abbo von Fleury an der Spitze teilnahmen, war auch Sewinus von Sens mit seinen Suffraganen geladen. Arnulf wurde abgesetzt, aber die Könige haben sehr wahrscheinlich beide keine Vorstellung von den Schwierigkeiten gehabt, auf die sie sich eingelassen hatten. Andererseits machte das Versagen des Papstes, hinter dem deutsche Interessen vermutet wurden, die Versammlung zu einer Art Nationalkonzil der französischen Monarchie und auf diese Weise zu einer wichtigen Phase der Entwicklung des Gallikanismus (Kienast 1974:125–6). Anstelle Arnulfs ließ der König, wie die *Historia* zutreffend meldet, den *monachus philosophus* Gerbert weihen, doch Sewinus habe weder dem noch Arnulfs

Absetzung zugestimmt. Der königliche Befehl aber sei so bedrängend gewesen, daß die anderen Bischöfe hätten nachgeben müssen. Sewinus freilich habe den König nicht gefürchtet, ihm heftig widersprochen und damit den Zorn auf sich gezogen. Daraufhin sei vom Papst das Interdikt über alle verhängt worden, die an den Beschlüssen beteiligt waren und eine Gesandtschaft zu Sewinus abgegangen, der in Vertretung des Papstes eine Synode nach Reims berief, wo alles rückgängig gemacht worden sei (368.17ff.).

Verlauf und Folgen des Reimser Kirchenstreites von 991 bis 999 sind, soweit die Quellen Klarheit lassen, wohlbekannt (Lot 1903:31ff., 82ff.; Fliche 1909b:173ff., 185ff.; Uhlirz 1954:478ff.; Kienast 1974:124ff.), wir müssen daher hier nur kurz die Rolle des Sewinus von Sens im vorliegenden Bericht untersuchen. Sie ist nur im Zusammenhang mit Gruppierungen der französischen Kirche am Ende des 10. Jahrhunderts zu verstehen. Die von Cluny ausgehende Reformbewegung erfaßte immer weitere Kreise des Mönchtums (Sackur 1892–4; Hallinger 1950–1; de Valous 1970; Wollasch 1973a; 1973b) und rief, weil sie auch gegen die Bischöfe durchgesetzt werden mußte, Spannungen zwischen dem Episkopat und den führenden Vertretern der monastischen Lebensform hervor. Gerade für Sens mit Erzbischof Archembald (958–67) haben wir bei Clarius ein gutes Zeugnis für diese Verhältnisse (486ff.). Waren die Mönche auf Rom verwiesen, wenn sie Hilfe erhofften, so hatten sich die Bischöfe auf näherliegende politische Kräfte zu konzentrieren. Dem entsprechend war der Promotor des Konzils von St-Basle, Bischof Arnulf von Orléans, ein ebenso eifriger Anhänger der Kapetinger

(Lot 1891:116, 122ff.) wie erklärter Gegner Abbos von Fleury (Aimoin 1858:2.3.110, 2.19.123ff.; Aimoin 139.394–5; Abbo 469B). Beide repräsentierten die verfeindeten Gruppen; der Vorsitz lag bei Sewinus von Sens, und dessen Haltung war weit vermittelnder, als die *Historia* nahelegen möchte. Er hat zwar die von Arnulf beabsichtigte Anklage wegen Hochverrats verhindern wollen (Gerbert 1839:3.660, 15–9.665–6), sich aber in Gegenwart der Könige nicht geäußert (Gerbert 1839:50–5.683ff.). Alle Anstrengungen, die Fliche (1909b:182ff.) gemacht hat, um das Bild des Erzbischofs aus der *Historia Francorum Senonensis* in den Konzilsbericht zu übertragen, mußten vergeblich bleiben: In diesem entscheidenden Punkt sind beide Quellen unvereinbar. Bei aller gebotenen Skepsis wird man, wenn zwischen den Versionen gewählt werden soll, Gerbert folgen müssen. Sewinus hat auch die Absetzungserklärung des Reimser Erzbischofs unterschrieben (Gerbert 1839:54.685). Es kann also keine Rede davon sein, daß nur *Alii vero episcopi ...degradaverunt Arnulfum* (368.23–4); die Wahl Gerberts als Nachfolger war überdies Sache der Reimser Suffragane, so daß Sewinus zwar innere Vorbehalte haben konnte, zum offenen Widerspruch aber gar kein Anlaß bestand. Die von der *Historia* behauptete Ursache des königlichen Zornes auf den Erzbischof von Sens ist eine Mystifikation, deren Erfinder vielleicht Sewinus selbst gewesen ist: Nicht sein angeblicher Widerstand gegen unkanonische Beschlüsse und Verfahrensweisen in St-Basle hatte zu Spannungen geführt, sondern ein älterer Gegensatz be-

stimmte die Redaktion des Konzilsberichtes im Domkapitel von Sens.

Sicher hat in diesem Zusammenhang auch das Wohlwollen Sewinus' für die monastische Erneuerung eine Rolle gespielt. Es äußerte sich nicht nur in der schon erwähnten Reform der Abtei St-Pierre-le-Vif, die er mit Unterstützung Fleurys betrieb, sondern auch im Wiederaufbau des Klosters S. Petri in Melun, das er ebenfalls mit Mönchen unter einem Abt Walter neu besetzte (368.46–7; Odorannus 96; Fliche 1909b:161). Ein Nachwirken dieser Haltung des Erzbischofs mag sich in dem Prädikat *piissimus* für Robert II. ausdrücken, das die *Historia* vorher nur Ludwig dem Frommen zuerkannt hatte (368.44ff., 365.14). Sie lief in vieler Hinsicht der Politik des nordfranzösischen Episkopats zuwider, ist aber so gut bezeugt (Abbo 468–9), daß nicht gezweifelt werden kann: Der Erzbischof von Sens begrüßte den Reformkurs Roberts II. auch dann noch, als sich die Wendung zum Mönchtum abzeichnete, mit dessen Vertretern Sewinus schon vorher zusammengearbeitet hatte. Bemerkenswert ist auch die Selbstverständlichkeit, mit der Robert gleich beim Regierungsantritt gelobt wird. Von grundsätzlichen Vorbehalten gegen das kapetingische Haus oder gegen die Person des regierenden Herrschers ist nichts zu spüren.

Damit ist der Höhepunkt der für unsere Fragestellung einschlägigen Berichterstattung überschritten. Die weiteren Nachrichten zur Regierungszeit Roberts II. betreffen im wesentlichen burgundische Angelegenheiten.

Die letzten Meldungen aus seiner

comitatus p[ro]p[ri]e castri milidani fuit. ut possideret. Igitur Ramard comes uiculus senoni.
 p[ri]milia mala p[ro]p[ri]a defuncti est. & sepult[us] in basilica s[an]c[t]e colibe uirg[is]. Cui successit frater suus mundus
 filius ei[us] habens in cingulo filia Ramaldi comitis r[em]o. Anno d[omi]ni. d[omi]ni. milidani sup[er] exil[is] p[ro]p[ri]a
 quant[um] ad senonem venerabilis. Scunim metropolitani ep[iscop]i. Post transitu[m] illius. p[ro]p[ri]e uiculus senonia sine
 benedictione sacerdotali Anno. Adclamabat om[n]is populus sibi ordinari domum leoderici uiculi nobilitatis
 om[n]i natalib[us] tunc archidiaconum om[n]i bonitatem amspiciu[m]. sed resistebant quia plurim[us] clerici cupie[n]t
 t[er]re ep[iscop]ali c[on]sistere gradu[m]. Præp[ar]at[us] u[ero] fructumundus comes filius ramardi uiculi natus ex mala
 p[ar]te hoc n[on] p[ro]p[ri]a fuit. ex q[uo]d haberet filiu[m] clerici nomine brunone. uolens deo facere ep[iscop]u[m].
 D[omi]nus aut[em] natus ex rigati suffraganei ep[iscop]i s[an]cti uiculi p[ro]p[ri]e. cum uoluntate & auctoritate ap[osto]lica. subla
 to om[n]i timore humano. sollempn[iter] ordinari domum leoderici uiculi p[ro]p[ri]e pontificali ut p[ro]p[ri]e p[ro]p[ri]e
 senonensi. Anno d[omi]ni. d[omi]ni. obit Hamardus dux burgundie sine filio. Rebella uiculi burgundi
 om[n]es c[on]tra Regem Rodricu[m] nolentes eum recipere. Ingressus itaq[ue] Landric[us] comes uiculi s[an]cti d[omi]ni. tenuit
 ciuitate[m]. Anno d[omi]ni. d[omi]ni. Rodric[us] rex assump[ti]s normannis c[on]duce[n]s suos richardo & exera uiculi
 o[mn]i ualde uastauit burgundia[m]. obsidens aut[em] s[an]cti d[omi]ni dieb[us] multis. Burgundiones aut[em] nullom[od]o
 ei se subdere uolentes. unanim[iter] resistebant. Obsedit u[ero] uiculi cast[ru]m trib[us] fere mensib[us].
 & famis necessitate uiculi ex[er]at. tuncq[ue] reuert[us] est in frankia. Mortuo itaq[ue] fructumundo comite se
 nonu[m]. successit ei Ramardus filius ei[us] infidelium neq[ue]stium. In op[er]atione uiculi uiculi xpi & fi
 delib[us] eius. quanta non est audita ad p[ro]p[ri]e paganoru[m] usq[ue] in hodie n[un]c d[omi]ni. Archiep[iscop]us aut[em]
 leodericus nimis angustatus p[ro]p[ri]e re. quos se uiculi om[n]ino n[on] tenebat. T[er]ra u[ero] se d[omi]no comite
 t[er]re. in orationib[us] & uigiliis exorabat xpm. ut ei sup[er]na p[ro]p[ri]a dignaret[ur] auxilia ministrare.
 Igitur Anno d[omi]ni. p[ro]p[ri]e d[omi]ni. milidani xv. indictione. & x. kl[enda]ni. capt[us] est ciuitas senonum.
 Ab uiculi ep[iscop]o leoderico p[ro]p[ri]e Ramoldi ep[iscop]i parisiensis. & Regi Rodrico reddita. Ramard[us]
 aut[em] comes fugiens nudus tuasit. Fructumundus u[ero] frater eius & ceteri milites decurrit[ur] in gr[ati]a
 in uiculi quac[um]q[ue] est uiculi obtinuer[unt]. Rex aut[em] obpugnans ei[us] dieb[us] multis. ex[er]at. et
 frater ramardi comitis fructumundu[m]. quem dux in capere iuridani ciuitate[m]. ubi & defunct[us]
 est.

Regierungszeit zeigen ihn als Retter der Erzbischöfsstadt Sens vor willkürlicher Herrschaft ihres Grafen Rainard (369.27–41). Dabei fehlen in Reg. lat. 733 A, f. 4 die mit [] gekennzeichneten Zeilen 35–8 der Edition. Die Kunde von seinem Tod 1031, der Nachfolge seines Sohnes Heinrich und eine Notiz über die Heimsuchung der Stadt Paris durch eine Feuersbrunst drei Jahre später sind offensichtlich nachgetragen und haben mit dem ursprünglichen Text nichts zu tun (369.42–3). Auch diese Zeilen fehlen Reg. lat. 733 A, f. 4, wo der Text mit *ubi et defunctus est* endet.

Fassen wir abschließend zusammen, was unsere Untersuchung der *Historia Francorum Senonensis* im Hinblick auf deren Stellung zu den frühen Kapetingern ergeben hat, so läßt sich in aller Kürze folgendes sagen:

1. Der Autor wünschte sich vor allem anderen ein starkes westfränkisch-französisches Königtum. Er setzte sich dabei weniger mit dynastischen Fragen auseinander als mit dem Problem einer wirksamen Vertretung des Reiches nach außen.

2. Hinter diesem ersten Ziel trat die Frage, welche westfränkische Familie den König stellte oder stellen sollte, so weit zurück, daß von prokarolingischer Tendenz nicht gesprochen werden kann.

3. Ein regional burgundisches Interesse erklärt sich aus dem geographischen Standort des Geschichtsschreibers, spiegelt aber auch die Stellung der westfränkisch-französischen Stämme in der Reichsverfassung.

4. Spuren eines frühen Nationalbewußtseins formen das Geschichtsbild besonders für die Außenbeziehungen so, daß Stämme und Fürsten unter diesem Gesichtspunkt beurteilt werden.

5. Solche Anschauungsformen wurden möglich durch weit entwickelte transpersonale Staatsvorstellungen, die einen Reichsbegriff ohne Bezug auf bestimmte Dynastien bilden konnten.

6. Das Urteil über 987 wurde nicht von dynastischen Erwägungen bestimmt, sondern von der Rivalität zwischen Reims und Sens.

7. Eine antikapetingische Lesart war damit für die nachfolgende Historiographie nicht ausgeschlossen. Wie so oft, waren auch hier Wirkung, Motiv und Absicht des Verfassers verschiedene Dinge.

Noten

¹ Den Titel hat Waitz formuliert. Verglichen wurde die erst später entdeckte, vermutlich älteste Handschrift Vat. Reg. lat. 733 A, fos. 1–4, von der mir dank dem freundlichen Entgegenkommen der Vatikanischen Bibliothek Photographien vorlagen. Ihre Lesarten sind nur in den Fällen angegeben, die für unseren Zweck Bedeutung haben; die meisten (aber nicht alle!) folgen dem Druck bei Duchesne (1641:349–54, = *Ch* bei Waitz). Duchesne legte eine Handschrift aus der Bibliothek Petau zugrunde; aus ihr stammt auch der Reginensis, so daß anzunehmen ist, daß Duchesne ihn wohl verwendet, aber emendiert hat. Diese Handschrift ist nach übereinstimmender Auskunft der Herren Kollegen Bernhard Bischoff (München) und Peter Herde (Würzburg), für deren lebenswürdige Beratung ich an dieser Stelle herzlich danke, auf Anfang oder doch erste Hälfte 12. Jahrhundert zu datieren. Herr Bischoff nimmt für die Schrift englischen Ursprung an; wie die von Werner (1952:210.40) vermutete Provenienz Fleury damit zu vereinbaren ist, wäre gesondert zu überprüfen. Zur Auffindung Lot (1936). Eine neue Edition darf von R.-H. Bautier für die *Sources d'histoire médiévale* erwartet werden.

² Reg. lat. 733 A, f. 4 hat zu 1015 den Eintrag, der auch MGH SS 9:369.33–41 gedruckt ist, aber ohne den Zusatz in []. Der Text endet in der Handschrift mit *ubi et defunctus est* (=MGH SS 9:369.41), enthält also nicht mehr die Notiz zu 1031.

³ Die *Historia* wurde unter anderem benutzt von Hugo von Fleury, Richard von Poitiers, Ordericus Vitalis, der *Continuatio Aimoini* (von hier gelangte ihre

Sehweise in die *Grandes Chroniques de France*), den Annalen von St-Germain-des-Prés (MGH SS 3:168) und den Annalen von St-Médard in Soissons (MGH SS 26:920) (Werner 1965:10, 1952:210–11). Ein Herrscherverzeichnis von Priamus bis zu Ludwig VII.

⁵ Direkte Abhängigkeit der *Historia* von den *Annales S. Columbae* zeigt überdies der Text:

Ann. S. Col. zu 919/20 (MGH SS 1:104; Duru 1850:204) *Sequenti anno non minima inter regem et reliquos regni satrapas exorsa est dissensio, atque hac occasione plurimae perpetratae christiani populi strages aliaque quam maxima illata discrimina. Sed regni terrestri, supero favente rege, tandem cunctorum adversantium cessit rebellio, atque consopita est contradictio.*

⁶ Richer (2.82): Nam et Ludovici (IV.) patris Lotharii fuit, et ejus post dono, hujus Ottonis (II.) pater, Otto obtinuit. Diese Stelle ist der früheste Beleg, wenn *donum* als 'Lehen', nicht als 'Schenkung' verstanden wird.

⁷ 364.25: *regnare in Francia* (Dagobert); 28: *Galliam devastare* (die 'Wandalen', um 717); 42: *eligere in regno* (Karl der Große 768). – 365.1: *regnum Francorum suscipere* (Ludwig der Fromme 813); 4: *regnum Francorum alicui auferre* (Lothar 833); 5: *regnum sibi restituere* (Ludwig der Fromme); 10: *regnum Francorum obtinere* (Karl der Kahle 840); 11: *pars Franciae* (Lothringen); 17: *in Frantiam deferre* (den Leichnam Karls des Kahlen); 18: *regnum suscipere* (Ludwig II. 877); 19: *ad Gallias venire* (Papst Johannes VIII. 878); 24: *regnum relinquere* (Ludwig II. 879); 25: *per Gallias se diffundere* (die Normannen 885–8); 28: *regnum recipere* (Karl der Einfältige 898); 38: *per totam Galliam fames fuit* (um 940). – 366.5–6: *regnum Francorum invadere* (Robert 922); 24: *reducere aliquem in Frantiam* (Ludwig IV. 936);

nennt Karolus (von Niederlothringen) *frater Ludovici*. *Hic deficit regalis linea Karoli magni* (MGH SS 10:139.18).

⁸ . Reg. lat. 733 A, f. 1.21 gibt den Tod Karls des Großen zu 817.

Hist. Franc. Senon.

(MGH SS 9:365. 10ff.)

Ipsa anno fuit magna dissensio inter regem et principes eius. Ob hanc causam plurimae strages perpetratae sunt christiani populi; sed favente Deo omnis illa contradictio cessavit.

28: *Frantiam, Burgundiam atque Aquitaniam depopulari* (die Ungarn um 938); 31: *fames per totum regnum Francorum fuit* (vor 945); 38: *dux Francorum esse* (Hugo von Franzien). – 367.17: *Hlotharium regnum* (Lothringen 978); 21: *in Frantiam reverti* (Lothar aus Aachen 978); 32: *in Frantiam reverti* (Lothar von der Maas 978); 34: *in Frantiam venire non apposuit* (Otto II. 978); 37: *Hlotharium regnum in beneficio dare* (Lothar dem deutschen König 980); 41: *in Frantia regnare* (Ludwig V.). – 368.44: *in regnum succedere* (Robert II. auf Hugo Capet). – 369.25–6: *in Frantiam revertere* (Robert II. aus Burgund 1003). – Kienast (1968a:11) hat als Ergebnis umfangreicher Materialsammlungen für das 10. und 11. Jahrhundert die *Franci* als "Nordfranzosen zwischen Maas, Loire und Ozean" definieren können, die *Francia* als das von ihnen besiedelte Gebiet. Ein umfassenderer Sinn (*Francia* = das Gesamtreich nördlich der Alpen) ist für die ältere Karolingerzeit belegbar und hat nachgewirkt (Kienast 1968a:15–16.27).

Annales Bertiniani. MGH SS rer. Germ. i. u. s. [5].

Annales S. Columbae Senonensis. MGH SS 1:102–9. L.-M. Duru (ed.). 1850. Bibliothèque historique de l'Yonne 1.

Annales Vedastini. MGH SS rer. Germ. i. u. s. [12].

Bautier, R.-H. 1970. *L'historiographie en France aux Xe et XIe siècles* (France du Nord et de l'Est). *La storiografia altomedievale* 2. *Settimane di Studio...* 17:793–850. Spoleto.

Bédier, J. 1926. *Les légendes épiques. Recherches sur la formation des Chansons de geste* 1. Dritte Auflage. Paris.

Beumann, H. 1950. *Widukind von Korvei. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts*. Weimar.

Beumann, H. 1972a. *Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des*

Literatur

Abbo von Fleury. *Apologeticus*. MPL 139:461–72.

Abbo von Fleury. *Canones*. MPL 139:473–508.

Abbo von St-Germain-des-Prés. *Bella Parisiacae urbis*. MGH Poet. 4:77–121. H. Waquet (ed.) 1942. *Les classiques de l'histoire de France au moyen age* 20. Paris.

Additamenta Flodoardi. MGH SS 3:407–8.

Ademar von Chabannes. *Chronicon sive Historiae Francorum*. J. Chavanon (ed.). 1897. *Collection de textes* 20. Paris.

Aimoin von Fleury. *Miracula S. Benedicti*. É. de Certain (ed.). 1858.

Aimoin von Fleury. *Vita Abbonis Floriacensis*. MPL 139:387–414.

- Königtums. In: *Wissenschaft vom Mittelalter*, 201–40. Köln.
- Beumann, H. 1972b. Methodenfragen der mittelalterlichen Geschichtsschreibung. In: *Wissenschaft vom Mittelalter*, 1–8. Köln.
- Beumann, H. 1972c. Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen. In: *Wissenschaft vom Mittelalter*, 135–74. Köln.
- Böhmer, J. F. 1950. Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II., 955 (973–983). Neubearbeitet von H. L. Mikoletzky. RI II.2. Graz.
- Böhmer, J. F. 1956. Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III., 980 (983–1002). Neubearbeitet von M. Uhlig. RI II.3. Graz.
- Böhmer, J. F. 1966. Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, 751–918. Neubearbeitet von E. Mühlbacher mit Ergänzungen von C. Brühl und H. H. Kaminsky. Hildesheim.
- Brühl, C. 1950. Reims als Krönungsstadt des französischen Königs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Frankfurt am Main.
- Brühl, C. 1964. Hinkmariana 2. Hinkmar im Widerstreit von kanonischem Recht und Politik in Ehefragen. *Deutsches Archiv* 20:55–77.
- Brühl, C. 1972. Die Anfänge der deutschen Geschichte. Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 10.5. Wiesbaden.
- Clarius von St-Pierre-le-Vif. *Chronicon S. Petri Vivi Senonensis*. L.-M. Duru (ed.). 1863. *Bibliothèque historique de l'Yonne* 2:451–550.
- Coolidge, R. T. 1965. Adalbero bishop of Laon. *Studies in medieval and renaissance history* 2:1–114.
- Cram, K. G. 1955. *Iudicium Belli*. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter. Münster.
- Curschmann, F. 1900. Hungersnöte im Mittelalter. *Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte* 6.1. Leipzig.
- Dhondt, J. 1975. Königswahl und Thronerbrecht zur Zeit der Karolinger und der ersten Kapetinger. In: *Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit*. E. Hlawitschka (ed.). *Wege der Forschung* 247. Darmstadt.
- Duchesne, A. 1641. *Historiae Francorum Scriptores coetanei* 3. Paris.
- Eckel, A. 1899. Charles le Simple. *Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 124. Paris.
- Ehlers, J. 1976. Karolingische Tradition und frühes Nationalbewußtsein in Frankreich. *Francia* 4: 213–35.
- Ermolaef, A. 1930. *Die Sonderstellung der Frau im französischen Lehnrecht*. Bern.
- Favre, É. 1893. Eudes, comte de Paris et roi de France (882–98). *Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 89. Paris.
- Fawtier, R. 1933. *La chanson de Roland. Étude historique*. Paris.
- Flach, J. 1886. *Les origines de l'ancienne France*, 3. Paris.
- Fliche, A. 1909a. Les sources de l'historiographie sénonaise au XI^e siècle. *Bulletin de la Société Archéologique de Sens* 24:19–62.
- Fliche, A. 1909b. Séguin, archevêque de Sens, primat des Gaules et de Germanie. *Bulletin de la Société Archéologique de Sens* 24:149–206.
- Flodoard von Reims. 1881. *Historia Remensis ecclesiae libri 4*. MGH SS 13:409–599.
- Flodoard von Reims. 1905. *Annales*. Ph. Lauer (ed.). *Collection de textes* 39. Paris.
- Gerbert von Reims. 1839. *Acta concilii Remensis*. MGH SS 3:658–86.
- Gerbert von Reims. 1966. Briefe. F. Weigle (ed.). MGH Briefe der deutschen Kaiserzeit, 2. Berlin.
- Hallinger, K. 1950–5. *Gorze-Kluny*. 2 Bände. Rom.
- Havet, J. 1891. Les couronnements des rois Hugues et Robert. *Revue historique* 45:290–7.
- Historia Francorum Senonensis*. MGH SS 9:364–9. Vatikanische Bibliothek MS Reg. lat. 733 A, fos. 1–4.
- Hlawitschka, E. 1968. Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte. *Schriften der MGH* 21. Stuttgart.
- Holtzmann, R. 1910. *Französische Verfassungsgeschichte*. München.
- Kern, F. 1954. *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter*. Zweite Auflage. Darmstadt.
- Kienast, W. 1968a. Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert). München.
- Kienast, W. 1968b. Die französischen Stämme bei der Königswahl. *Historische Zeitschrift* 206:1–21.
- Kienast, W. 1968c. Studien über die französischen Volksstämme des Frühmittelalters. *Pariser Historische Studien* 7. Stuttgart.
- Kienast, W. 1974. Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit. 3 (durchpaginierte) Teile. *Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 9.1–3. Zweite Auflage. Stuttgart.
- Lauer, Ph. 1900. Le règne de Louis IV d'Outre-Mer. *Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 127. Paris.
- Lauer, Ph. 1910. Robert I^{er} et Raoul de Bourgogne, rois de France. *Bibliothèque de l'École des Hautes Études* 188. Paris.
- Lemarignier, J.-F. 1955. *Les fidèles du roi de France*

- (936–87). Recueil de travaux offert à Clovis Brunel 2:138–62. Paris.
- Lemarignier, J.-F. 1967. Autour de la date du sacre d'Hugues Capet. In: *Miscellanea Mediaevalia in memoriam J. F. Niermeyer*, 113–24. Groningen.
- Lot, F. 1891. Les derniers Carolingiens. Bibliothèque de l'École des Hautes Études 87. Paris.
- Lot, F. 1903. Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du Xe siècle. Bibliothèque de l'École des Hautes Études 147. Paris.
- Lot, F. 1936. Découverte du manuscrit original de L'Historia Francorum Senonensis. Bulletin de la Société Archéologique de Sens 38:389–91.
- Lot, F. 1970. Naissance de la France. Bearbeitet von J. Boussard. Paris.
- Mireaux, É. 1943. La chanson de Roland et l'histoire de France. Paris.
- Mohr, W. 1957. Die lothringische Frage unter Otto II. und Lothar. *Revue belge* 35:705–25.
- Monod, G. 1885. Études sur l'histoire de Hugues Capet. *Revue historique* 10:241–72.
- Odorannus von Sens. Chronicon. R.-H. Bautier und Monique Gilles (edd.) 1972. Odorannus de Sens, Opera omnia. Sources d'histoire médiévale 4:84–113. Paris.
- Petit-Dutaillis, Ch. 1971. La monarchie féodale en France et en Angleterre. Paris.
- Pfister, Chr. 1885. Études sur le règne de Robert le Pieux (996–1031). Bibliothèque de l'École des Hautes Études 64. Paris.
- Pietzcker, F. 1964. Die Schlacht bei Fontenoy 841. Rechtsformen im Krieg des frühen Mittelalters. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 81:318–40.
- Prou, M. und A. Vidier, 1900. Recueil des chartes de l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire 1. Paris.
- Regesta Pontificum Romanorum. Ph. Jaffé, S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald (edd.). 1885. 1. Leipzig.
- Richer von Reims. Historiarum libri IV. R. Latouche (ed.). 1930, 1937. Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 12.17. Paris.
- Sackur, E. 1892–4. Die Cluniacenser. 2 Bände. Halle.
- Schalk, F. 1943. Die Entstehung der französischen Nation. Th. Mayer (ed.). Der Vertrag von Verdun 843:137–49. Leipzig.
- Schlesinger, W. 1963. Karlingische Königswahlen. Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1:88–138. Köln.
- Schlesinger, W. 1965. Die Auflösung des Karlsreiches. H. Beumann (ed.). Karl der Große 1:792–857. Düsseldorf.
- Schmid, K. 1957. Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105:1–61.
- Schramm, P. E. 1960. Der König von Frankreich. Das Wesen der Monarchie vom 9. bis zum 16. Jahrhundert 1. Zweite Auflage. Darmstadt.
- Sproemberg, H. 1959. Die lothringische Politik Ottos des Großen. Beiträge zur belgisch-niederländischen Geschichte. Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 3:111–223. Berlin.
- Uhlirz, K. 1902. Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. 1. Leipzig.
- Uhlirz, M. 1954. Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III. Berlin.
- Valous, G. de. 1970. Le monachisme clunisien des origines au XVe siècle. 2 Bände. Zweite Auflage. Paris.
- Vidier, A. 1965. L'historiographie à Saint-Benoît-sur-Loire et les Miracles de Saint Benoît. Paris.
- Werner, K. F. 1952. Die Legitimität der Kapetinger und die Entstehung des 'Reditus regni Francorum ad stirpem Karoli'. Die Welt als Geschichte 12:203–25.
- Werner, K. F. 1958. Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.–10. Jahrhundert). Die Welt als Geschichte 18:256–89.
- Werner, K. F. 1960. Untersuchungen zur Frühzeit des französischen Fürstentums (9.–10. Jahrhundert). Die Welt als Geschichte 20:87–119.
- Werner, K. F. 1965. Das hochmittelalterliche Imperium im politischen Bewußtsein Frankreichs (10.–12. Jahrhundert). Historische Zeitschrift 200:1–60.
- Werner, K. F. 1967. Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000. W. Braunsfels und P. E. Schramm (edd.). Karl der Große 4:403–82. Düsseldorf.
- Winter, J. M. van. 1967. Uxorem de militari ordine sibi imparem. In: *Miscellanea mediaevalia in memoriam J. F. Niermeyer*, 125–35. Groningen.
- Witger. Genealogia Arnulfi comitis. MGH SS 9:302–4.
- Wolfram, H. 1963. Splendor imperii. Die Epiphanie von Tugend und Heil in Herrschaft und Reich. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 20.3. Graz.
- Wollasch, J. 1973a. Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt. Münstersche Mittelalterschriften 7. München.
- Wollasch, J. 1973b. Reform und Adel in Burgund. Vorträge und Forschungen 17:277–93.